



SLG Schweinfurt e.V.
im Bund der
Polizei- und Militärschützen e.V.



Regelung für waffenrechtliche Bedürfnisse von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft in der SLG Schweinfurt noch kein Jahr besteht

Gemäß der „Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e. V. (OBwrB)“ muss ein Antragsteller für ein waffenrechtliches Bedürfnis min. 2 Monate Mitglied im BDMP und somit auch in der SLG Schweinfurt sein.

Ist der Antragsteller darüber hinaus seit mehr als einem Jahr Mitglied in einem anderen anerkannten Schießsportverein, ist somit die gesetzlich geforderte einjährige Mitgliedschaft in einem Schützenverein erfüllt.

Die geforderten Schießnachweise können daher von verschiedenen Schützenvereinen erbracht werden. Es muss aber gem. OBwrB, in der zweimonatigen Mitgliedschaft, der Nachweis des regelmäßigen Schießens beim BDMP erbracht werden. Des Weiteren legt die Vorstandschaft der SLG Schweinfurt hiermit fest, dass insgesamt mindestens 10 Schießsportveranstaltungen des BDMP e.V., nach einer Disziplin der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V., erbracht werden müssen. Beschossene Scheiben können hier eingefordert werden.

Alle anderen Bestimmungen der gültigen OBwrB bestehen uneingeschränkt weiter.